

Rainer Struckmeier

Steuerberater

Telefon 0 57 44 / 9 29 33

Telefax 0 57 44 / 92 93 50

Mindener Straße 103, Postfach

32606 Hüllhorst

## ***Wie setzen Sie als Arbeitnehmer die Privatnutzung Ihres Dienstwagens am besten von der Steuer ab?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

viele Arbeitgeber überlassen ihren Arbeitnehmern zusätzlich zum Gehalt einen Dienstwagen auch für die private Nutzung. In der Regel können sich die Arbeitnehmer dann nicht nur über einen Neuwagen freuen, sondern auch über die Übernahme der damit zusammenhängenden Ausgaben - wie z.B. der Benzinkosten - durch die Arbeitgeber. Werden auch Sie mit dieser Annehmlichkeit bedacht, sollten Sie wissen, dass der private Nutzungsanteil als sog. geldwerter Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Der geldwerte Vorteil lässt sich auf unterschiedliche Weise ermitteln: entweder pauschal mit der sog. 1%-Methode, bei der der Wert des Fahrzeugs eine zentrale Rolle spielt, oder konkret mit der sog. Fahrtenbuchmethode, die zwar genauer, aber deutlich aufwendiger ist. Attraktive Möglichkeiten bieten Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge: Hier verringert sich die Besteuerung dadurch, dass der Preis des Fahrzeugs nur mit der Hälfte oder sogar nur mit einem Viertel zugrunde gelegt wird. Welche Methode günstiger ist, hängt stark vom Einzelfall ab. Dabei spielt neben dem Anschaffungswert des Fahrzeugs auch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte eine Rolle und die Frage, wie viele Dienstfahrten mit dem Wagen unternommen werden.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, welche Methode sich für Sie besser eignet, und Sie erfahren, auf welche Details es bei der Wahl ankommt. Kontaktieren Sie uns bitte für eine individuelle Vergleichsrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie setzen Sie als Arbeitnehmer die Privatnutzung Ihres Dienstwagens am besten von der Steuer ab?

Ermitteln Sie den einkommensteuerpflichtigen geldwerten Vorteil mit der für Sie günstigsten Methode!

## Die 1%-Methode ist günstiger, wenn

- ☒ die private Jahresfahrleistung hoch,
- ☒ die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gering und
- ☒ der Bruttolistenpreis (BLP) vergleichsweise niedrig ist.

### 1%-Methode

- Für **Privatfahrten** versteuern Sie **monatlich pauschal 1 % vom BLP** bei Erstzulassung (inkl. Umsatzsteuer) als geldwerten Vorteil. Die unverbindliche Preisempfehlung wird auf volle 100 € abgerundet. Sonderausstattungen ab Werk erhöhen die Bemessungsgrundlage.
- Zusätzlich bei **Pendelstrecken** zur Arbeit: entweder **0,03 %** des BLP je Entfernungskilometer und Monat oder **0,002 %** des BLP je Entfernungskilometer und Fahrt (Letzteres z.B. bei Home-Office oder vielen Dienstreisen sinnvoll).

**Hinweis:** Zudem können Sie die **Pendlerpauschale** geltend machen, grundsätzlich i.H.v. 0,30 €/km der einfachen Wegstrecke. Seit Anfang 2022 bis Ende 2026 beträgt die Pauschale für **Fernpendler** ab dem 21. Kilometer 0,38 €/km.

## Die Fahrtenbuchmethode ist günstiger, wenn

- ☒ der Anteil der privaten Fahrten und
- ☒ die gesamte Fahrleistung im Jahr gering ausfällt,
- ☒ selten zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren wird und
- ☒ der Bruttolistenpreis (BLP) vergleichsweise hoch ist.

### Fahrtenbuchmethode

- Um den geldwerten Vorteil zu ermitteln, werden zuerst die jährlichen Kfz-Kosten (**Gesamtkosten**) berechnet. Dazu gehören u.a. Aufwendungen für Treibstoff, Wartung und Reparatur, Steuern, Halterhaftpflicht- und Fahrzeugversicherung, Leasingzahlungen, Garagen- und Stellplatzmiete sowie Abschreibungen.
- Aus der Gesamtfahrleistung pro Kalenderjahr und den Gesamtkosten ergibt sich dann der **Aufwand je Kilometer**. Dieser wird schließlich **mit der Summe der Privatfahrten in Kilometer multipliziert**.
- Im Fahrtenbuch werden private und dienstliche Fahrten gesondert dokumentiert:  
Bei **Dienstreisen** wird aufgezeichnet: Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Fahrt, Reiseziel mit Adresse, Reisezweck und Namen des Geschäftspartners.  
Für **Privatfahrten** genügen Kilometerangaben.



### Sonderregelungen

- Bei **Elektro-** und von außen aufladbaren **Hybridfahrzeugen** (Plug-in-Hybride) werden bei der 1%-Methode nur 0,5 % des BLP angesetzt. Bei der Fahrtenbuchmethode werden entsprechend Abschreibungen oder Leasingraten nur hälftig berücksichtigt.

- Bei **Plug-in-Hybriden** gelten weitere Voraussetzungen hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Reichweite des Elektromotors.
- Bei reinen **Elektrofahrzeugen** kann der BLP mit 25 % angesetzt werden, wenn die Anschaffungskosten nicht mehr als 60.000 € betragen. Entsprechendes gilt für die Kosten bei Fahrtenbuchmethode.



### Wenn Sie für die Nutzung des Dienstwagens einen Eigenanteil leisten, können Sie diesen vom geldwerten Vorteil abziehen. Hierfür sollten Sie folgende Grundsätze kennen:

- Nutzungsentgelte, die Sie **pauschal oder kilometerbezogen** zahlen, dürfen Sie vom geldwerten Vorteil abziehen. Dies gilt bei beiden Berechnungsmethoden.

- **Individuelle** Zuzahlungen (z.B. Benzinkosten) sind ebenfalls auf den geldwerten Vorteil anrechenbar. Auch dies gilt bei beiden Berechnungsmethoden.



**Achtung:** Ein unterjährlicher Wechsel zwischen der 1%- und der Fahrtenbuchmethode für dasselbe Kfz ist nicht zulässig.

Allerdings kann ggf. eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs vorgenommen werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für die Bestimmung der steuerlich vorteilhafteren Methode ist ggf. eine individuelle Vergleichsrechnung erforderlich. Wir unterstützen Sie gern.